



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Freitag, 19.11.2004

Nr. 19

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Personalausschusssitzung	165
Vollzug der Wassergesetze; Bekanntgabe der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ransbach des Marktes Hohenburg (Landkreis Amberg-Sulzbach) und im Truppenübungsplatz Hohenfels der Stadt Velburg (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hohenburg (Wasserschutzgebiet für den Brunnen Ransbach) vom 26.10.2004	165
Vollzug der Wassergesetze; Plangenehmigung für die Errichtung eines Vorflutgrabens sowie eines Beckens zur Sammlung von anfallendem Hangwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 322, Gemarkung Ursensollen; Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	175
Vollzug der Wassergesetze; Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Errichten von Abflussgräben und -mulden zum kontrollierten Ableiten von Oberflächenwasser und Errichten eines Hochwasserrückhaltebeckens zum dauerhaften Schutz für Anwesen an der Straße „Am Krumbach“ am nordöstlichen Ortsrand von Kümmerbruck; Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	176
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe; Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 24.01.1997 (1. Änderungssatzung)	176
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe; Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 24.01.1997 (1. Änderungssatzung)	177
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung vom 24.01.1997 (4. Änderungssatzung)	177
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe	178
Bekanntmachung des Kommunalunternehmens AS Technologie- und Gründerzentrum, AS TGZ – Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum	179
Ländliche Entwicklung; Neuordnungsverfahren Witzlricht-Hainstetten, Gemeinde Freudenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach (§ 58 Abs. 2 FlurbG)	181
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	181

Personalausschusssitzung

Am Mittwoch, 24.11.2004, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, kleiner Sitzungssaal -Zeughaus- in Amberg, eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

11/10.11.2004

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ransbach des Marktes Hohenburg (Landkreis Amberg-Sulzbach) und im Truppenübungsplatz Hohenfels der Stadt Velburg (Landkreis Neumarkt i. d. OPf.) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Hohenburg (Wasserschutzgebiet für den Brunnen bei Ransbach) vom 26.10.2004

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch das siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.06.1992 (GVBl. S. 1914) in Verbindung mit den Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl. S. 482) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hohenburg wird in der Gemarkung Ransbach des Marktes Hohenburg (Landkreis Amberg-Sulzbach) und im Truppenübungsplatz Hohenfels der Stadt Velburg (Landkreis Neumarkt i. d. OPf.) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - einem Fassungsbereich - Zone W I
 - einer engeren Schutzzone - Zone W II
 - einer weiteren Schutzzone - Zone W III

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan im Maßstab M 1 : 5.000 (Anlage 1) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist dieser Lageplan maßgebend. Die Schutzzonengrenzen verlaufen an den Grundstücksgrenzen entlang. Sofern die Grenzen des Schutzgebietes von Grundstücksgrenzen abweichen, wird der Grenzverlauf durch die dem Brunnen zugewandten Seiten der eingezeichneten Begrenzungslinie festgelegt. Der Lageplan ist im Landratsamt Amberg-Sulzbach und in den Rathäusern des Marktes Hohenburg und der Stadt Velburg niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone W III ist in der Natur, soweit erforderlich, in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	Im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	W I	W II	W III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen, Hausgärten, Kleingartenanlagen, Sportplätze und Golfplätze			
1.1 Düngen mit organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	- <i>verboten</i> , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt sowie insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen oder Hauptfruchtanbau - auf Brachland / Stilllegungsflächen - auf Grünland vom 01.10. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	---
1.2 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen bzw. Produkte die vorgenannte Stoffe enthalten	verboten		Verboten, ausgenommen Ausbringen von Kompost, der im eigenen Betrieb anfällt und von kontrollierten Abfallkomposten unter Beachtung von 1.1
1.3 Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		Verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		Verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.5 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung von Carbo-Kalk	---
1.6 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*)	verboten		---
1.7 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		---
1.8 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	verboten		
1.9 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 1 und Beweidung	Verboten	- <i>verboten</i> , sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - <i>verboten</i> , wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

*) Es wird auf Anhang 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAWS) hingewiesen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	W I	W II	W III
1.10 Pferchhaltung, Pferdekoppeln	verboten		Verboten, ausgenommen Wechselferdehaltung und Umtriebsweiden
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		Verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
1.12 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
1.13 Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		---
1.14 Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten		---
1.15 Kahlschlag größer als 5.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3	verboten		---
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten		verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		

	Im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	W I	W II	W III
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen^{***)}			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	V e r b o t e n, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 (bis 100 l Altöl) – bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3	v e r b o t e n	V e r b o t e n, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n	V e r b o t e n, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n	

***) Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf Anlage 2 Ziffer 4 verwiesen

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	W I	W II	W III
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1	Abwasserbe- handlungsanla- gen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.2	Regen- und Mischwasser- entlastungsbau- werke zu errich- ten oder zu er- weitern	v e r b o t e n	
4.3	Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n	- - -
4.4	Anlagen zur Ver- sickerung von Abwasser (ein- schl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflä- chen abfließen- den Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	- - -
4.6	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Ab- wasser zu errich- ten oder zu er- weitern	v e r b o t e n	V e r b o t e n, ausgenommen Entwässerungs- anlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wieder- kehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	- v e r b o t e n, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, be- schränkt öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege bei breitflä- chigem Versickern des abfließenden Wassers - v e r b o t e n, ausgenommen innerörtliche Straßen bei Ausleitung der Straßenschmutzwässer
5.2	Von Straßen oder Verkehrsflä- chen abfließen- des Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n	- v e r b o t e n, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, be- schränkt öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege bei breitflä- chigem Versickern des abfließenden Wassers - v e r b o t e n, ausgenommen innerörtliche Straßen bei Ausleitung der Straßenschmutzwässer
5.3	Zum Straßen-, Wege-, Eisen- bahn- und Wa- serbau wasser- gefährdende auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwen- den;	v e r b o t e n	

	Im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	W I	W II	W III
5.4 Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Cam- ping aller Art	v e r b o t e n		
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.6 Sportveran- staltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- - -
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Militärische Ü- bungen durchzu- führen (siehe auch Pos. 3.4)	v e r b o t e n		- - -
5.9 Baustellenein- richtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- - -
5.10 Durchführung von Bohrungen (Anlage 2 Ziff. 6)	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenun- tersuchungen	
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anla- gen zu errichten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		V e r b o t e n, ausgenommen bauliche Anlagen ohne Abwasseranfall
6.2 Ausweisung neuer Baugebie- te im Rahmen der Bauleitpla- nung	v e r b o t e n		
7. Betreten	v e r b o t e n		- - -

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert
- oder**
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Sulzbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Amberg-Sulzbach und des Marktes Rieden zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

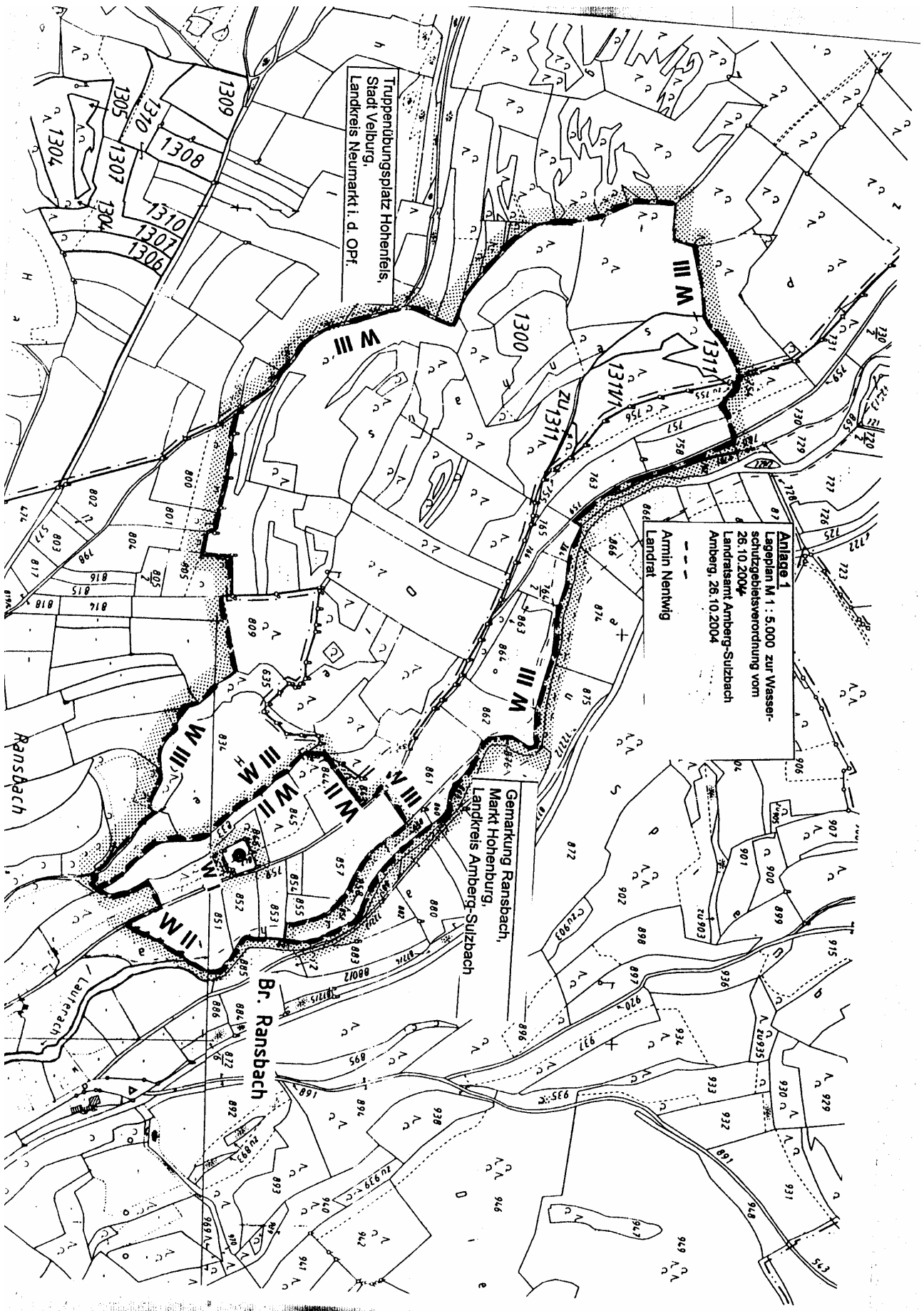
1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern für die Landkreise Amberg-Sulzbach und Neumarkt i.d.OPf. in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 20.06.1973, veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 27 vom 29.06.1973 des Landkreises Amberg-Sulzbach außer Kraft.

Amberg, 26.10.2004
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat



Anlage 2 zur Verordnung vom 26.10.2004

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Freilandtierhaltung

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

2. Besondere Nutzungen

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

3. Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit –VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)–" zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird Wassergefährdungsklasse WGK 3 zu Grunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) aufgeführt:

Wassergefährdungsklassen(WGK)		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
Schwach wassergefährdende Stoffe	Wassergefährdende Stoffe	Stark wassergefährdende Stoffe
Harnstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) Schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle) Ethanol, Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid Glycerin	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoff (nicht krebserzeugend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Phenol Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Simazin, Etrazin Terbuthylazin Bentazon Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältlich) Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermetharin

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Amberg, 26.10.2004
gez.
Armin Nentwig
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Plangenehmigung für die Errichtung eines Vorflutgrabens sowie eines Beckens zur Sammlung von anfallendem Hangwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 322, Gemarkung Ursensollen;
Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Ursensollen beabsichtigt auf dem Grundstück Fl. Nr. 322, Gemarkung Ursensollen, zum Schutz des Schulzentrums vor wild abfließendem Wasser die Erstellung eines Rückhaltebeckens für die östlich anfallenden Hangwässer sowie die Erstellung eines Vorflutgrabens. Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Amberg, 19.11.2004
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Sachgebiet Wasserrecht

Vollzug der Wassergesetze;

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Errichten von Abflussgräben und -mulden zum kontrollierten Ableiten von Oberflächenwasser und Errichten eines Hochwasserrückhaltebeckens zum dauerhaften Schutz für Anwesen an der Straße „Am Krumbach“ am nordöstlichen Ortsrand von Kümmersbruck;

Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Kümmersbruck beabsichtigt zum dauerhaften Schutz der Anwesen an der Straße „Am Krumbach“ gegen Überflutung technische Hochwasserschutzmaßnahmen durchzuführen. Im „Krumbachprojekt“, einem Handlungskonzept für Hochwasserschutz und Renaturierung, wird diese Maßnahme als K 14 bezeichnet. Insbesondere ist die Errichtung von Abflussgräben und –mulden zur kontrollierten Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Einzugsgebiet und ein Hochwasserrückhaltebecken erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl I Seite 2350), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des WHG vom 18.06.2002 (BGBl I Seite 1914), aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Amberg, den 11.11.2004
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Sachgebiet Wasserrecht

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe;**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 24.01.1997 (1. Änderungssatzung)**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe erlässt gemäß Artikel 60 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juli 1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314) folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 24.01.1997
(1. Änderungssatzung)

§ 3 erhält folgende Fassung:

“Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeindeteile Kirchenreinbach, Rupprechtstein, Gerhardsberg, Schmidtstadt und Hauseck der Gemeinde Etzelwang; der Gemeindeteile Achtel, Oberklausen, Unterklausen, München und Buchhof der Gemeinde Hirschbach und der Gemeindeteile Gaisheim, Mittelreinbach mit Ausnahme des Bereiches der Ortsabrundungs-Satzung Mittelreinbach vom 12.08.2003, Waldlust, Föderricht, Grasberg und Rittmannshof der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach – Rosenberg.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

Neukirchen, den 25.10.2004
gez.
Franz
1. Vorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe;
Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 24.01.1997 (1. Änderungssatzung)**

Aufgrund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch § 17 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt – Gruppe folgende

**Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 24.01.1997
(1. Änderungssatzung)**

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für die Gemeindeteile Neukirchen, Peilstein, Steinbach und Mittelreinbach nur für den Bereich der Ortsabrundungs-Satzung Mittelreinbach vom 12.08.2003 der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach - Rosenberg und der Gemeindeteile Albersdorf, Neidstein, Tabernackel und Ziegelhütten der Gemeinde Etzelwang.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

Neukirchen, den 25.10.2004
gez.
Franz
1. Vorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe;
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung vom 24.01.1997 (4. Änderungssatzung)**

Aufgrund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch § 17 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt – Gruppe folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung vom 24.01.1997 (4. Änderungssatzung)

§ 1

§ 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

“Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeindeteile Kirchenreinbach, Rupprechtstein, Gerhardsberg, Schmidtstadt und Hauseck der Gemeinde Etzelwang; der Gemeindeteile Achtel, Oberklausen, Unterklausen, München und Buchhof der Gemeinde Hirschbach und der Gemeindeteile Gaisheim, Mittelreinbach mit Ausnahme des Bereiches der Ortsabrundungs-Satzung Mittelreinbach vom 12.08.2003, Waldlust, Föderricht, Grasberg und Rittmannshof der Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach – Rosenberg.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

Neukirchen, den 25.10.2004

gez.

Franz

1. Vorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe

Aufgrund der §§ 10, 16 der Verbands- und Eigenbetriebssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2004, die hiermit gem. Art. 26, 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

I.**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 273.400 €
in den Aufwendungen mit 296.400 €
und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 23.000 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes sind in Höhe von 45.000 € vorgesehen. Der vorgesehene Höchstbetrag übersteigt nicht ein Sechstel der Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2004 in Kraft.

Schmidmühlen, den 02. November 2004
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Vils-Naab-Gruppe
gez.
Peter Braun
1. Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält lt. Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 15.10.2004, Az.: 941-31, keine nach Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe in Burglengenfeld, Kreuzbergweg 1 A, Zi.Nr. 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Wirtschaftsplan vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche lang öffentlich auf.

Schmidmühlen, den 02. November 2004
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Vils-Naab-Gruppe
gez.
Peter Braun
1. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Kommunalunternehmens AS Technologie- und Gründerzentrum, AS TGZ – Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens AS Technologie- und Gründerzentrum, AS TGZ – Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum, Sulzbach-Rosenberg hat mit Beschluss vom 29.10.2004 den geprüften Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen des Kommunalunternehmens AS Technologie- und Gründerzentrum, - AS TGZ – Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum, Sulzbach-Rosenberg für das Wirtschaftsjahr 2003 festgestellt und genehmigt.

Dem Kommunalunternehmen AS Technologie- und Gründerzentrum, AS TGZ – Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum, Sulzbach-Rosenberg ist folgender Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer, RA Wolfgang-Peter Wendl, Sulzbach-Rosenberg, erteilt worden:

F. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt: "Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens AS TECHNOLOGIE- UND GRÜNDERZENTRUM - AS TGZ - Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbands AS Technologie- und Gründerzentrum, Sulzbach - Rosenberg, für das Geschäftsjahr vom **01. Januar** bis **31. Dezember 2003** unter Einbeziehung der Buchführung und den Lageberichts geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie Regelungen in der Unternehmenssatzung) liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie auf Grund der Erweiterungen des Prüfungsauftrages über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Vorstands) abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 sowie Art. 91 GO Bay. und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter Berücksichtigung der Gliederungsvorschriften der vom bay. Staatsministerium des Inneren für Eigenbetriebe bekannt gegebenen Formblattmuster vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen aus den Erweiterungen des Prüfungsauftrages Anlass zur Beanstandung geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die PDF wurde mit pdfFactory-Prüfversion erstellt. www.context-gmbh.de

Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (des Vorstands) geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Sulzbach-Rosenberg, den 22. Oktober 2004

AMR TREUCONSULT

Revisionsgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wendl

Wirtschaftsprüfer

Die vom Gewährträger satzungsgemäß geleisteten Einlagen werden den sonstigen Kapitalrücklagen zugeführt. Das Jahresergebnis von -87.638,81 € (Jahresfehlbetrag) wird voll durch die Entnahme aus den sonstigen Kapitalrücklagen ausgeglichen. Diese Verfahrensweise soll in den Folgejahren beibehalten werden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen nach Bekanntgabe im Kreisamtsblatt 10 Tage in den üblichen Geschäftszeiten im Gründerzentrum Amberg-Sulzbach, Kropfersrichter Str. 6 - 8, 92237 Sulzbach-Rosenberg, im Sekretariat im Erdgeschoss, öffentlich aus.

1. Bgm. Gerd Geismann
Verwaltungsratsvorsitzender

i. A. Maria Bogner, Betriebswirtin
Gründerzentrum Amberg-Sulzbach

**Ländliche Entwicklung;
Neuordnungsverfahren Witzlricht-Hainstetten, Gemeinde Freudenberg,
Landkreis Amberg-Sulzbach (§ 58 Abs. 2 FlurbG)**

Im Neuordnungsverfahren Witzlricht-Hainstetten, Landkreis Amberg-Sulzbach, treten gem. §§ 58 Abs. 2 und 62 FlurbG mit Wirkung vom **01. Juli 2005** folgende Änderungen der Gemeindegrenzen ein:

Es werden aus dem Gebiet der	ausgegliedert Fläche (ha)	eingegliedert Fläche (ha)
Stadt Schnaittenbach	0,1100	
Gemeinde Freudenberg		0,1100

Hiernach ergibt sich für das	eine Flächenmehrung (ha)	eine Flächenminderung (ha)
Stadtgebiet Schnaittenbach		0,1100
Gemeindegebiet Freudenberg	0,1100	

Die umgegliederten alten Flurstücke bzw. Teile alter Flurstücke sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte zum oben angeführten Neuordnungsverfahren ausgewiesen.

Die umgegliederten alten Flurstücke bzw. Teile alter Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.

31/17.11.2004

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V04-303)	01.12. bis 31.12.2004	nördl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

45/15.11.2004